

**Richtlinie über die Förderung von Photovoltaik- und Solaranlagen
(Sonnenstrom-Richtlinie) im Stadtgebiet Uslar
in der Fassung der 3. Änderung vom 05.10.2023**

Präambel

Die Stadt Uslar hat sich zum Ziel gesetzt, aus Gründen des Klimaschutzes die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Ein wichtiger Baustein ist die direkte Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen als auch zur Erhitzung von Wasser (Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung) durch Solarthermie-Anlagen. Ziel dieser Richtlinie ist es, dies durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss finanziell zu unterstützen.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden pro Antragsteller/-in und pro Gebäude die Installation und der Betrieb einer neuen Solaranlage

- (1) Photovoltaikanlage als Dach- oder Fassadenanlage ab einer Leistung von 1,0 Kilowatt Peak (kWp)
oder
- (2) als Balkon- bzw. Steckeranlage mit einer Leistung zwischen 100 Watt bis 800 Watt (W)
oder
- (3) eine Solarthermie-Anlage zur Erhitzung von Wasser und einem dazugehörigen Wasserspeicher, welcher mindestens 300 Liter Wasser fasst.

§ 2 Zuwendungsempfänger/-innen

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Betriebe, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen sowie Vereine, die eine Anlage nach § 1 im Stadtgebiet Uslar installieren und betreiben. Eine Förderung von Balkon- bzw. Steckeranlagen kann bei Einverständnis des Gebäudeeigentümers von dem vorgenannten Personenkreis auch für Mietwohnungen beantragt werden.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Photovoltaikanlage als Dach- oder Fassadenanlage: Mit dem Förderantrag sind spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme einzureichen:
 - die Rechnung(en),
 - das Inbetriebnahmeprotokoll,
 - Fotos von der installierten Anlage,
 - die Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
 - die Bestätigung der Registrierung der Anlage beim zuständigen Netzbetreiber.

Die Förderhöhe richtet sich nach der installierten Leistung (siehe § 4).

(2) Balkon- bzw. Steckeranlagen: Mit dem Förderantrag sind spätestens sechs Monate nach dem Kauf einzureichen:

- die Rechnung(en),
- die Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
- die Bestätigung der Registrierung der Anlage beim zuständigen Netzbetreiber,
- ein Zahlungsbeleg (Kontoauszug oder Quittung).

(3) Solarthermie-Anlage

- die Rechnung(en),
- Nachweis über die Größe des Warmwasserspeichers,
- Fotos der Anlage.

Die Förderung ist rückwirkend für alle neu in Betrieb genommenen Anlagen seit dem 01.01.2023 möglich.

§ 4 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt für:

- (1) Photovoltaikanlage als Dach- und Fassadenanlagen jeweils 100,00 Euro pro vollem kWp, maximal 500,00 Euro insgesamt pro Anlage,
- (2) Balkon- bzw. Steckeranlagen pauschal 100,00 Euro pro Anlage,
- (3) Solarthermie-Anlage pauschal 300,00 Euro.

§ 5 Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme zulassen.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Uslar, Graftstraße 7, 37170 Uslar oder per E-Mail an stadt@uslar.de zu stellen. Das erforderliche Antragformular ist im Internet (www.uslar.de/klimaschutz) erhältlich.
- (4) Ein vollständiger Antrag im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn alle in § 3 genannten jeweiligen Unterlagen dem Antrag beigefügt sind. Die Stadt Uslar

behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung des Antrages erforderlich sind.

- (5) Wenn seitens der Stadt Uslar festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird dies dem Antragsteller/der Antragstellerin mittels Bescheid bekannt gegeben und die Fördersumme überwiesen.

§ 7 Rückforderung

Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 8 Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Rat der Stadt Uslar in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Richtlinie über die Förderung von Photovoltaik- und Solaranlagen (Sonnenstrom-Richtlinie) im Stadtgebiet Uslar vom 20.01.2020, zuletzt geändert am 06.10.2022, außer Kraft.

Uslar, den 06.10.2023

Stadt Uslar
Der Bürgermeister
Bauer